VERSORGUNGSKASSE RADIO BREMEN
S A T Z U N G

RADIO BREMEN, Anstalt des öffentlichen Rechts, 28195 Bremen, Diepenau 10 (Radio Bremen), errichtet für seine Betriebsangehörigen mit Wirkung vom 1. Juli 1953 eine Versorgungskasse (Kasse).

§ 1
Name, Zweck und Sitz der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen „Versorgungskasse Radio Bremen“. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
   Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern im Alter und im Falle der Invalidität, ferner nach ihrem Tode den Hinterbliebenen eine Rente zu zahlen.

2. Sitz der Kasse ist Bremen.

3. Bekanntmachungen der Kasse erfolgen nach Beschluss des Vorstandes durch Einzelmitteilung oder durch Aushang in den Räumen der Trägerunternehmen.

§ 2
Mitgliedschaft

1. Mitarbeitende von Radio Bremen und Unternehmen, die nur von Radio Bremen oder mit Beteiligung von Radio Bremen und weiteren Gesellschaftern gegründet wurden, können auf Antrag des jeweiligen Arbeitgebers ordentliches Mitglied in der Kasse werden. Bei Beteiligungen gilt dies nur für Unternehmen, bei denen sich Radio Bremen durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung gesichert hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine Mitgliedsbescheinigung.
   Die Mitgliedschaft wird begründet mit Beginn des Arbeitsvertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres und im Fall von Satz 2 nicht vor Eingang des Aufnahmeantrags.
   Voraussetzung ist, dass die Wartezeit gemäß § 15 der Satzung bis zum Beginn der Altersrente erfüllt werden kann.

2. Mitglieder und Leistungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Kasse gegenüber ihren Personenstand nachzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die den Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Grund oder Höhe berühren, (z.B. Änderungen der Erwerbsminderung, des Personenstands wie Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen Mitglieder und Leistungsempfänger*innen einer dieser Verpflichtungen nicht nach, so kann die Kasse die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

3. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung und die Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung angegebenen Zeitpunkt.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die durch Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG aufzunehmenden Bezugsberechtigten.

§ 3
Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode

2. mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu den Trägerunternehmen, es sei denn,
   - dass die Voraussetzungen für Rentenleistungen nach § 17 oder der Unverfallbarkeit nach § 16 gegeben sind,
   - das Mitglied wird aufgrund eines Arbeitgeberwechsels auf Veranlassung von Radio Bremen bei einem neuen Arbeitgeber beschäftigt.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tode.

§ 4
Organe der Kasse

1. Organe der Kasse sind:

   a) die Mitgliederversammlung

   b) der Aufsichtsrat

   c) der Vorstand

2. Für die Tätigkeit des Vorstands kann ein Entgelt gezahlt werden.

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus den ordentlichen Kassenmitgliedern.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

a) auf Beschluss des Vorstandes; auf Beschluss des Aufsichtsrates bei Vorstandsangelegenheiten.

b) auf Antrag eines der Trägerunternehmen;

c) wenn mindestens 30 Mitglieder der Kasse dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen;

d) wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einzelmitteilung oder Aushang in den Räumen der Trägerunternehmen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen.

5. In den Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

6. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen vom Vorstand beauftragten ordentlichen Mitglied geleitet.

7. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 auf Vorschlag des Aufsichtsrates und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

b) Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

d) Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;

e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 9);

f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 11);

h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 9).

i) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1.

j) Bestellung des Jahresabschlussprüfers.

8. Jedes ordentliche Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden oder Anträge stellen. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Mitgliederversammlung endgültig festgestellt.

9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse sowie über eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

10. Der Beschluss über die Auflösung der Kasse oder über eine Bestandsübertragung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens ¾ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Versammlungsleitung muss vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen. Sind zu dieser Versammlung nicht ¾ der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist eine demnächst einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf unbeschadet der Regelung in Absatz 9 Satz 3 mindestens der absoluten Mehrheit aller ordentlichen Kassenmitglieder.

11. Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der festgestellten Tagesordnung stehen. Werden während der Versammlung Anträge gestellt, können sie nur behandelt werden, wenn die Mehrheit von ¾ der anwesenden ordentlichen Mitglieder das beschließt. Anträge auf eine Satzungsänderung, Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Auflösung der Kasse können nur in einer neuen Mitgliederversammlung behandelt werden, die nach den Bestimmungen des Absatzes 4 einzuberufen ist.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

13. Die Beschlüsse sind gem. § 1 Abs. 3 bekanntzugeben.

§ 6
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat der Kasse besteht aus sechs Personen.

   a) Drei vom Direktorium Radio Bremens im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat zu ernennenden Personen.

   b) Zwei von der Mitgliederversammlung der Kasse zu wählenden ordentlichen Mitgliedern der Kasse.

   c) Einer vom Personalrat Radio Bremens zu ernennenden Person.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertreter*in. Je eine Person ist aus den vom Direktorium Radio Bremens und dem von der Mitgliederversammlung ernannten Personenkreis zu wählen.

4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Aufsichtsrat hat außer den sonstigen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:

   a) Die Unterbreitung eines Vorschlags zur Wahl der Vorstandsmitglieder an die Mitgliederversammlung.

   b) Die Beratung und Überwachung des Vorstands, einschließlich der dem Vorstand aufgegebenen Berichterstattung.

   c) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

   d) Den Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.

   e) Prüfung der das Versicherungsgeschäft betreffenden Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes.

   f) Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern und Veranlassung der einstweiligen Fortführung der Geschäfte.

   g) Bestellung und Abberufung des/der Treuhänder*in für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertretung.

   h) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften.

   i) Zustimmung zur Kreditaufnahme.

   j) Den Verantwortlichen Aktuar gem. § 141 Abs. 3 VAG zu bestellen oder zu entlassen.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand der Kasse besteht aus zwei gleichberechtigten Personen, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen ordentliche Mitglieder der Kasse sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und soll nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu bestellen.

2. Rechtsverbindliche Erklärungen für die Kasse sind von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam abzugeben. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, die in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind, dritte Personen zur Unterschrift neben einem Vorstandsmitglied bevollmächtigen**.**

3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und laufende Verwaltung der Kasse sowie die Ausführung aller Beschlüsse. Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

4. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthält.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8
Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer*innen und gleichzeitig zwei Ersatzleute.

2. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Rechnungsprüfer*innen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und sonstigen Bücher zu nehmen.

4. Die Rechnungsprüfer*innen haben nach Jahresschluss die Kassenbücher und Belege sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Jahresabschluss und die zugrundeliegende Buchführung nichts einzuwenden, haben die Rechnungsprüfer*innen den Befund unter dem Jahresabschluss mit folgenden Worten zu bestätigen:

   „Die Richtigkeit des Jahresabschlusses aufgrund der geprüften Bücher und Vermögensverzeichnisse wird hiermit bescheinigt. Die Vermögensbestände sind satzungsgemäß verwaltet und angelegt.“

6. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer*innen ist ehrenamtlich.

§ 9
Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Kasse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates von Radio Bremen und

der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt hat, eine Woche nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Satzungsänderungen, die die §§ 1-3, 12 und 17-23 betreffen, können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse beschlossen werden.

2. Bei einer Auflösung der Kasse (§ 5 Abs. 10) wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuss durchgeführt, dem eine von Radio Bremen zu ernennende Person, ein aktives ordentliches Kassenmitglied, ein*e Rentenbezieher*in und der Verantwortliche Aktuar angehören. Das aktive Kassenmitglied und der/die Rentenbezieher*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Wird von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen, den Versicherungsbestand der Kasse gem. § 13 des VAG auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu übertragen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. In diesem Fall wird das vorhandene Kassenvermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, der die vorhandenen Rentenempfänger*innen und die übrigen Mitglieder als gleichberechtigte Gläubiger behandelt, verteilt.

§ 10
Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

2. Nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie den Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

3. Mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen, ist ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, zu erstellen.

4. Der/die versicherungsmathematische Sachverständige hat in seinem/ihrem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten zugrunde zu legen.

§ 11
Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist ein sich ergebender Überschuss zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 10 weiterhin ergebender Überschuss ist grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen, zur Ermäßigung der Beiträge oder für mehrere dieser Zwecke zu verwenden. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung entsprechend § 140 Abs. 1 VAG für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um
   - einen drohenden Notstand abzuwenden,
   - unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
   - die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Der Überschuss ist nach seiner Herkunft hinsichtlich Abrechnungsverband zu unterscheiden und entsprechend dem Geschäftsplan zur Überschussbeteiligung zu verteilen. Zur Verwendung der Überschüsse unterbreitet der verantwortliche Aktuar Vorschläge. Über die Verwendung des AG-Anteils entscheidet ausschließlich der jeweilige Arbeitgeber. Über die Verwendung des AN-Anteils entscheiden die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

3. Die durch einen geschäftsplanmäßigen Sicherheitsabschlag auf den Beitrag entstandenen Überschüsse können durch Direktgutschrift an die Versicherten weitergegeben werden.

4. Ein sich nach § 10 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus einem etwaig nach § 13 eingerichteten weiteren Gründungsstock (Gründungsstockdarlehen) oder, soweit er nicht aus einem eingerichteten Gründungsstockdarlehen gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter*innen und Rentner*innen). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 12
Aufbringung der Mittel

1. Für jedes beitragspflichtige ordentliche Mitglied der Kasse sind als Beitrag 8 % seines Brutto-Grundgehaltes bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. Hiervon trägt das jeweilige Trägerunternehmen 6,5%.
   Durch Tarifvertrag oder einzelvertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber können für bestimmte Mitgliedsgruppen andere Sätze bestimmt werden.
   Als Beitragsbemessungsgrenze gilt die gesetzliche Grenze für Pauschalversteuerung von bestimmten Zukunftssicherungsleistungen. Bei einer Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze kann der Arbeitgeberanteil durch einfache Erklärung des Arbeitgebers wie bisher beibehalten werden. Falls der Arbeitgeber seinen Anteil festschreibt, kann der/die Arbeitnehmer*in beantragen, seinen/ihren Anteil wie bisher beizubehalten oder entsprechend zu erhöhen.
   Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis zu den Trägerunternehmen ruht oder endet.

2. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten und zusammen mit dem Beitrag des Trägerunternehmens an die Kasse abgeführt. Für Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses bis zu 6 Monaten besteht weiter Beitragspflicht auf der Grundlage des zuletzt bezogenen Grundgehaltes. Für Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses von mehr als 6 Monaten ruht die Beitragspflicht.

3. Die Beiträge sind auch während einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand der Kasse Ausnahmen zulassen, die jedoch die Kasse nicht belasten dürfen.

4. Die Erhebung von Nachschüssen von Mitgliedern oder Trägerunternehmen ist ausgeschlossen.

5. Außerordentliche Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

6. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich ihr Vermögen.

§ 13
Weiterer Gründungsstock

1. Um die langfristige Risikotragfähigkeit der Versorgungskasse zu gewährleisten, kann ein weiterer Gründungsstock eingerichtet werden, den ein oder mehrere Trägerunternehmen als verzinstes Darlehen zur Verfügung stellen und nach den Bestimmungen dieser Satzung und den mit den Trägerunternehmen vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Die Verzinsung erfolgt aus den Jahreseinnahmen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Verzinsung und Tilgung, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem Vertrag zwischen der Versorgungskasse und den jeweiligen Trägerunternehmen geregelt, der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

2. Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Darlehen ist vonseiten der Trägerunternehmen nicht kündbar. Seine Laufzeit ist unbegrenzt.

3. Das Darlehen kann erst getilgt werden, wenn die Solvabilitätskapitalanforderungen eingehalten werden und die langfristige Risikotragfähigkeit des Vereins auch unter Berücksichtigung der Tilgung weiterhin gewährleistet ist.

4. Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Gründungsstock zeichnenden Trägerunternehmen allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; deren sonstige satzungsmäßigen Rechte bleiben unberührt.

§ 14
Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den hierzu erlassenen Verordnungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2. Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhaltenden Kassenbestände sowie die Bücher und Akten der Kasse sind nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse des Vorstandes sicher aufzubewahren. Die Kassenbestände müssen von fremden Geldern und Wertpapieren getrennt verwahrt werden.

§ 15
Wartezeit, Abkehrgeld

1. Rechte auf Kassenleistungen entstehen nach einer Wartezeit von 5 Jahren, von denen mindestens 3 Jahre als ordentliches versichertes Mitglied im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu den Trägerunternehmen verbracht sein müssen.

2. Auf 2 Jahre der Wartezeit werden angerechnet:

   a) in voller Höhe
   Beschäftigungszeiten bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, wenn diese berufsfördernd und der Tätigkeit bei den Trägerunternehmen gleichartig waren.

   b) zur Hälfte sonstige Beschäftigungszeiten in nicht selbständiger Arbeit, wenn diese berufsfördernd oder der Tätigkeit bei den Trägerunternehmen gleichartig waren.

   c) zwei Jahre bei Blinden.

3. Auf die Wartezeit werden nicht angerechnet:

a) Ausbildungs-, Lehr-, Volontär- oder Praktikantenzeiten;

b) Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 20. Lebensjahres;

c) Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses von mehr als 6 Monaten.

4. Anrechenbare Zeiten müssen nachgewiesen werden. Sie sind bei der Berechnung der Wartezeit auf ein volles Kalendervierteljahr nach unten abzurunden.

5. Bei Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls, gilt die Wartezeit als erfüllt.

6. Scheidet ein ordentliches Mitglied vorzeitig aus der Versorgungskasse Radio Bremen aus, ohne dass die Voraussetzungen des §16 zur Unverfallbarkeit vorliegen, wird sowohl an das Mitglied als auch an das Trägerunternehmen ein Abkehrgeld ausgezahlt. Dessen Höhe entspricht der Deckungsrückstellung zuzüglich der im Jahr des Ausscheidens gezahlten Beiträge unter Berücksichtigung der jeweils erbrachten Beitragsleistung gemäß § 12 der Satzung.

§ 16
Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft

1. Ein ordentliches Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und das zu diesem Zeitpunkt mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre Mitglied ist, behält Anspruch auf Rente.

2. Falls Gesetze eine für die Versicherten günstigere Regelung vorsehen, gilt diese.

§ 17
Rentenarten

1. Die von der Kasse zu zahlenden Renten sind:

   a) Altersrente (§ 18.1)

   b) Invalidenrente (§ 18.2)

   c) Renten für hinterbliebene Ehepartner*innen oder Lebenspartner*innen (§ 20)

   d) Waisenrenten (§ 21)

   e) Renten aus einem rechtskräftigen Versorgungsausgleich (§ 22)

2. Der Jahresbetrag der Mitgliedsrente setzt sich aus Steigerungen zusammen, die nach den einzelnen Beitragszahlungen errechnet sind. Als Alter im Zeitpunkt der Zahlung gilt das Alter der versicherten Person am Ende des Geschäftsjahres, wobei ein begonnenes Lebensjahr hinzugezählt wird, wenn davon mehr als sechs Monate vergangen sind.

3. Der Berechnung der Höhe des Versicherungsschutzes liegt der aus der Anlage 1 ersichtliche Tarif zugrunde, der von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

4. Die Rente wegen voller oder teilweiser Invalidität richtet sich nach dem fachärztlich festgestellten Grad der Invalidität. Als Invalide gilt, wer voraussichtlich auf Dauer wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für teilweise Invalidität gilt dies entsprechend. Für den Nachweis kann der Vorstand auch den Bescheid eines Trägers der Sozialversicherung anerkennen.

5. Bei teilweiser Invalidität wird die Anwartschaft entsprechend dem Grad der Invalidität geteilt. Für den Invaliditätsteil tritt die Leistungspflicht ein. Der übrige Teil verbleibt in der Anwartschaft.
6. Die Mitgliedsrente wird, sofern das Familiengericht nichts anderes bestimmt, bei einer rechtskräftigen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gekürzt. Die Rentenhöhe verändert sich im gleichen Verhältnis wie das Deckungskapital nach Abzug des Ausgleichsbetrags und der Kosten.

§ 18
Mitgliedsrenten

1. Jedes ordentliche Mitglied erhält auf Antrag nach Vollendung des 67. Lebensjahres eine Altersrente, sofern das Arbeitsverhältnis zu den Trägerunternehmen beendet und die Wartezeit erfüllt ist.
   Auf Antrag erhalten ordentliche Mitglieder eine vorgezogene Altersrente bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zu den Trägerunternehmen beendet und die Wartezeit erfüllt ist.
   Die vorgezogene Rente vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, den sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, um den erforderlichen versicherungstechnischen Abschlag.
   Im Falle eines über die Beendigung des 67. Lebensjahres hinaus bestehenden Arbeitsverhältnisses und damit aufgeschobenen Rentenbeginns erhöht sich die Rente für jeden vollen Kalendermonat um den jeweiligen versicherungstechnischen Aufschlag. Der versicherungstechnische Ab- bzw. Aufschlag wird vom Aktuar entsprechend dem gültigen Geschäftsplan errechnet.
   Für Renten aus Beiträgen, die bis 31.12.2014 gezahlt worden sind, bleibt es bei der Altersgrenze 65 und den damit verbundenen Regelungen.

2. Invaliditätsrente erhalten ordentliche Mitglieder, wenn die Leistungsvoraussetzungen vor Erreichen der Altersgrenze erfüllt sind.

   a) Liegt der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über Invalidität vor, gilt der Versicherungsfall als eingetreten.

   b) Der Vorstand kann auch aufgrund ärztlicher Zeugnisse den Eintritt des Versicherungsfalls feststellen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich dazu den vom Vorstand angeordneten betriebs- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

c) Die Fortdauer einer Invalidität wird nach den gleichen Grundsätzen geprüft, wie der Eintritt der Leistungspflicht.
Das Mitglied ist verpflichtet, sich dazu den vom Vorstand angeordneten betriebs- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung kann nur einmal jährlich verlangt werden.

d) Kommt ein/e Rentner*in der schriftlichen Aufforderung zur Untersuchung nicht innerhalb eines Monats nach, ruht die Rente vom 1. des auf den Fristablauf folgenden Monats an. Sie lebt wieder auf mit dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Rente nachgewiesen werden. Eine Nachzahlung wird nur geleistet, wenn der/die Rentner*in nachweist, dass er/sie unverschuldet der Aufforderung der Kasse nicht eher nachkommen konnte.

e) Die Rente wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats gezahlt.
Wird aus der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend gezahlt, so wird die Invalidenrente für den Zeitraum gezahlt, für den das Mitglied keinen Arbeitslohn erhalten hat.
Tritt der Versicherungsfall während des Bezugs von Krankengeld ein, beginnt der Rentenanspruch mit dem Tag, der auf die Einstellung der Krankengeldzahlung folgt. Eine Bescheinigung über die Einstellung der Krankengeldzahlung ist der Kasse vorzulegen. Solange Anspruch auf Krankengeld besteht, ist dieser wahrzunehmen.

f) Die Rentenzahlung wird eingestellt, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall lebt die ursprüngliche Anwartschaft wieder auf**.** Über die Einstellung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Wird ein Mitglied zu diesem Zeitpunkt wieder bei einem der Trägerunternehmen beschäftigt, wird die Beitragszahlung fortgesetzt, andernfalls ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Die Rentenzahlung beginnt wieder, wenn die Invalidität erneut festgestellt wird oder die Voraussetzungen für die Altersrente erfüllt sind.

g) Wer den Leistungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeiführt, hat keinen Leistungsanspruch, es sei denn, dass er die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

§ 19
Zahlung im Todesfall

1. Stirbt ein Mitglied, das eine Rente nach § 18 bezogen hat, wird die Mitgliedsrente 3 Monate lang weitergezahlt.

2. Zum Bezug sind berechtigt:

   a) Der/die überlebende Ehepartner*in oder der/die eingetragene Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) des verstorbenen Mitglieds, sofern die Voraussetzungen des § 20 erfüllt sind;

   b) Kinder des verstorbenen Mitglieds, sofern die Voraussetzungen des § 21 erfüllt sind;

3. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so bestimmt der Vorstand den/die Zahlungsempfänger*in oder teilt die Rentenleistung unter mehreren Berechtigten auf.

4. Keinen Anspruch haben Hinterbliebene, die den Tod des Mitglieds vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

§ 20

Rente für hinterbliebene Ehepartner*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen

1.

a) Die Witwe, der Witwer oder der/die eingetragene Lebenspartner*in eines verstorbenen ordentlichen Mitglieds, das die Wartezeit erfüllt hatte oder bereits Rente bezog, erhält Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum Tode des Mitglieds bestanden hat. Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den Monat gezahlt, für den kein Arbeitslohn oder keine Mitgliedsrente mehr gezahlt wird.

b) Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der Rente, auf die das ordentliche Mitglied bei seinem Tode Anspruch oder Anwartschaft hatte.

c) Im Falle einer Wiederverheiratung oder einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft gem. LPartG wird die Rente eingestellt. Ein Anspruch auf Aufleben der Rente nach Auflösung der neuen Ehe oder der neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht nicht.

d) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht,
   - wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen ordentlichen Mitglied weniger als drei Monate gedauert hat und aus den Umständen zu entnehmen ist, dass die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nur geschlossen wurde, um den Hinterbliebenen die Rente zu verschaffen;
   - wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft erst nach dem Eintritt des ordentlichen Mitglieds in den Ruhestand geschlossen wurde und das Mitglied zum Zeitpunkt der Eheschließung oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft das 60. Lebensjahr vollendet hatte,
   - wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft vor dem Beginn der Mitgliedsrente rechtskräftig aufgelöst und das ordentliche Mitglied dem/der Ehepartner*in oder dem/der eingetragenen Lebenspartner*in gegenüber nicht unterhaltspflichtig war (siehe auch Abs. f). Falls besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Vorstand der Kasse in diesen Fällen eine Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise bewilligen.

e) Hinterbliebene Ehepartner*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen, die den Tod des Mitglieds vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben, haben keinen Rentenanspruch.

f) Hatte ein Verstorbener einer früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem ordentlichen Mitglied vor dem 1.7.1977 geschieden wurde, bis zu seinem Tode Unterhalt zu leisten, so erhält diese auf Antrag Witwenrente, jedoch nur bis zur Höhe des

Unterhalts, den der Verstorbene ihr gegenüber zu leisten verpflichtet war. Die Witwenrente kann versagt werden, wenn und soweit die frühere Ehefrau aus einer anderweitigen Versorgung des Verstorbenen Versorgungsleistungen erhält. Dies gilt insbesondere, wenn der Verstorbene eine neue Ehe eingegangen ist. Die Bestimmung gilt entsprechend für Ansprüche eines früheren Ehemannes einer Verstorbenen.

g) Dem/der nach dem 30.6.1977 und vor dem 1.9.2009 geschiedenen Ehepartner*in oder eingetragenen Lebenspartner*in des ordentlichen Mitglieds ist auf Antrag Hinterbliebenenrente insoweit zu zahlen, als im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 BGB bestand. Die Rente wird jedoch nur gezahlt, solange der/die frühere Ehepartner*in oder der/die eingetragene Lebenspartner*in Invalide ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

h) War das verstorbene ordentliche Mitglied mehreren Ehepartner*innen oder eingetragenen Lebenspartner*innen gegenüber unterhaltspflichtig, beschließt der Vorstand über die Verteilung der Hinterbliebenenrente. Hierbei soll insbesondere das Verhältnis der Unterhaltsleistungen des verstorbenen Mitglieds an den/die Ehepartner*in oder den/die eingetragene*n Lebenspartner*in zu der Unterhaltsleistung bzw. dem Ausgleichsanspruch nach § 1587 g BGB für den/die frühere*n Ehepartner*in oder eingetragene*n Lebenspartner*in sowie die Versorgungsleistungen berücksichtigt werden, die die früheren Ehepartner*innen oder eingetragenen Lebenspartner*innen aus anderweitigen Versorgungseinrichtungen beziehen. Mehrere Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds bzw. dessen Anwartschaft nicht überschreiten.

2. Die Zahlung der Hinterbliebenenrente wird mit Ende des Monats eingestellt, in dem die Witwe, der Witwer oder der/die eingetragene Lebenspartner*in stirbt oder wieder heiratet bzw. eine neue Lebenspartnerschaft gemäß LPartG eingeht.

§ 21
Waisenrente

1. Die Rente für Halbwaisen beträgt 12,5 %, die für Vollwaisen 25 % der ordentlichen Mitgliedsrente. Die Summe aus Hinterbliebenen- und Waisenrenten darf 100 % der Mitgliedsrente nicht übersteigen, andernfalls wird jede Rente anteilig gekürzt.

2. Waisenrenten werden gezahlt an Kinder, die gegen das verstorbene ordentliche Mitglied gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatten.

3. Keine Waisenrente erhalten Kinder, die das ordentliche Mitglied erst nach Rentenbeginn an Kindes statt angenommen hat.

4. Keine Waisenrente erhalten Kinder, die den Tod des Mitglieds vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

5. Die Waisenrenten enden mit dem Monat, in dem die Waise stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet. Sie werden jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt[1], wenn sich eine Waise in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Der Zeitraum vom Ende der Schulausbildung bis zum Beginn einer Berufsausbildung von maximal 3 Monaten gilt als Ausbildungszeit.
   Die Waisenrente wird außerdem zeitlich unbegrenzt weitergezahlt für ein unverheiratetes Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist.

§ 22
Übertragene Renten aus einem Versorgungsausgleich

1. Für Renten, die durch Übertragung im Versorgungsausgleich begründet sind, gelten die folgenden Bedingungen:

   a) die Ehe ist gemäß dem ab dem 1.9.2009 anzuwendenden Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) rechtskräftig geschieden oder die Lebenspartnerschaft ist nach dem 1.9.2009 aufgehoben und die „interne Teilung“ ist gerichtlich festgestellt.

   b) die Anwartschaft des/der Ausgleichspflichtigen ist zum Zeitpunkt der Scheidung unverfallbar.

   c) die Versicherungsleistung besteht in einer Leibrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres. Auf Antrag wird eine vorgezogene Leibrente bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres gezahlt. Die vorgezogene Rente vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, den sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, um den erforderlichen versicherungstechnischen Abschlag. Im Falle eines über die Beendigung des 67. Lebensjahres hinaus aufgeschobenen Rentenbeginns erhöht sich die Rente für jeden vollen Kalendermonat um den jeweiligen versicherungstechnischen Aufschlag.

   d) die Wartezeit beträgt 5 Jahre worauf die im Scheidungszeitpunkt abgeleistete Wartezeit des originär Versicherten angerechnet wird.

2. Die Höhe der Versorgungsausgleichsrente berechnet sich, sofern das Familiengericht nichts anderes bestimmt, entsprechend dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan unter Einbezug von angemessenen Verwaltungskosten nach folgenden Grundsätzen:

   a) Dem/der Ausgleichsberechtigten wird der gerichtlich festgesetzte Teil des Deckungskapitals abzüglich der hälftigen Kosten des Versorgungsausgleichs zugeordnet.

   b) Die Berechnung der Höhe der Altersrente des/der Ausgleichsberechtigten erfolgt mit den Grundlagen des Technischen Geschäftsplans. Das sind insbesondere die individuellen geschlechts- und altersspezifischen Rechnungsgrundlagen für die

[1] Gilt für Kinder, die nach der Satzungsgenehmigung durch die BaFin am 14.02.2022 Waisen werden.

Altersrente, Zinsen, versicherungstechnische Zu- und Abschläge für Rentenaufschub bzw. -vorzug sowie laufende Verwaltungskosten. Verwaltungskosten sind geschäftsplanmäßig einzurechnen, sofern kein Dritter die Kosten der laufenden Verwaltung übernimmt.

§ 23
Verjährung

Ansprüche auf Renten verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rentenleistungen verlangt werden können.

§ 24
Zahlung der Renten

1. Die Rente wird in gleichen monatlichen Teilbeträgen unbar auf ein Bankkonto des/der satzungsmäßig Bezugsberechtigten in der Europäischen Union gezahlt.

2. Die Waisenrente wird, solange die Waise nicht volljährig ist, nur an den/die Gesetzliche*n Vertreter*in gezahlt.

§ 25
Verfügungsverbot

Eine Verpfändung, Beleihung oder Abtretung von Ansprüchen auf Rente ist ausgeschlossen.

§ 26
Schiedsausschuss

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Rentenbezieher*innen und der Kasse entscheidet ein Schiedsausschuss nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung.

Letzte Änderung (Neufassung) genehmigt durch Verfügung vom 12. Juni 1981
Geschäftszeichen: II 1 – 2175-1/81 -
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
im Auftrag gez. Dresp (L.S.)

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung vom 4. August 1981
Geschäftszeichen: II 1 – 2175 -1/81
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
im Auftrag gez. Brüggemann (L.S.)

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung vom 23. Februar 1983
Geschäftszeichen: II – 2175 -3/82
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
im Auftrag gez. Dresp

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen vom 28. November 2000,
Geschäftszeichen: II – O 21 – 2175 – 2/00.“
Im Auftrag gez.
Dahmen

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24.06.2004,
Geschäftszeichen: VA 54 - VU 2175 - 1/04.“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.12.2005, Geschäftszeichen:
VA 54 – VU 2175 – 2005/14“.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.10.2007,
Geschäftszeichen: VA 14 – VU 2175 – 2007/12.“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 5.12.2007,
Geschäftszeichen: VA 14 – VU 2175 – 2007/12.“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 1.7.2011,
Geschäftszeichen: VA 14-I 5002-2175-2009/0002“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15. Dezember 2014,
Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2175-2014/0001“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. Oktober 2017,
Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2175-2016/0001“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 4. Januar 2018, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2175-2017/0001“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14. Februar 2022, Geschäftszeichen. VA 13-I 5002-2175-2020/0001.“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.02.2025, Geschäftszeichen: VA 11-I5002/00162#00007“.

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen
Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag
Anlage 1

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen

Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag

Alter	Rentenfaktor im Jahr 2021	Rentenfaktor im Jahr 2022	Rentenfaktor im Jahr 2023	Rentenfaktor im Jahr 2024	Rentenfaktor im Jahr 2025	Rentenfaktor im Jahr 2026	Rentenfaktor im Jahr 2027	Rentenfaktor im Jahr 2028	Rentenfaktor im Jahr 2029	Rentenfaktor im Jahr 2030	Rentenfaktor im Jahr 2031
27	3,30										
28	3,31	3,30									
29	3,32	3,31	3,30								
30	3,34	3,32	3,31	3,30							
31	3,35	3,34	3,32	3,31	3,30						
32	3,36	3,35	3,34	3,33	3,31	3,30					
33	3,37	3,36	3,35	3,34	3,33	3,31	3,30				
34	3,39	3,37	3,36	3,35	3,34	3,33	3,32	3,30			
35	3,40	3,39	3,38	3,36	3,35	3,34	3,33	3,32	3,31		
36	3,41	3,40	3,39	3,38	3,37	3,35	3,34	3,33	3,32	3,31	
37	3,43	3,42	3,40	3,39	3,38	3,37	3,35	3,34	3,33	3,32	3,31
38	3,44	3,43	3,42	3,41	3,39	3,38	3,37	3,36	3,35	3,33	3,32
39	3,46	3,45	3,43	3,42	3,41	3,40	3,38	3,37	3,36	3,35	3,34
40	3,47	3,46	3,45	3,43	3,42	3,41	3,40	3,39	3,37	3,36	3,35
41	3,49	3,48	3,46	3,45	3,44	3,42	3,41	3,40	3,39	3,38	3,36
42	3,51	3,49	3,48	3,47	3,45	3,44	3,43	3,41	3,40	3,39	3,38
43	3,52	3,51	3,50	3,48	3,47	3,46	3,44	3,43	3,42	3,40	3,39
44	3,54	3,53	3,51	3,50	3,48	3,47	3,46	3,45	3,43	3,42	3,41
45	3,56	3,54	3,53	3,51	3,50	3,49	3,47	3,46	3,45	3,44	3,42
46	3,57	3,56	3,55	3,53	3,52	3,50	3,49	3,48	3,46	3,45	3,44
47	3,59	3,58	3,56	3,55	3,53	3,52	3,51	3,49	3,48	3,47	3,45
48	3,61	3,60	3,58	3,57	3,55	3,54	3,52	3,51	3,50	3,48	3,47
49	3,63	3,61	3,60	3,58	3,57	3,56	3,54	3,53	3,51	3,50	3,49
50	3,65	3,63	3,62	3,60	3,59	3,57	3,56	3,55	3,53	3,52	3,50
51	3,67	3,65	3,64	3,62	3,61	3,59	3,58	3,56	3,55	3,54	3,52
52	3,69	3,67	3,66	3,64	3,63	3,61	3,60	3,58	3,57	3,55	3,54
53	3,71	3,70	3,68	3,66	3,65	3,63	3,62	3,60	3,59	3,57	3,56
54	3,74	3,72	3,70	3,69	3,67	3,65	3,64	3,62	3,61	3,59	3,58
55	3,76	3,74	3,73	3,71	3,69	3,68	3,66	3,65	3,63	3,62	3,60
56	3,78	3,77	3,75	3,73	3,72	3,70	3,68	3,67	3,65	3,64	3,62
57	3,81	3,79	3,78	3,76	3,74	3,73	3,71	3,69	3,68	3,66	3,65
58	3,84	3,82	3,80	3,79	3,77	3,75	3,74	3,72	3,70	3,69	3,67
59	3,87	3,85	3,83	3,81	3,80	3,78	3,76	3,75	3,73	3,72	3,70
60	3,90	3,88	3,86	3,84	3,83	3,81	3,79	3,78	3,76	3,74	3,73
61	3,93	3,91	3,89	3,88	3,86	3,84	3,82	3,81	3,79	3,77	3,76
62	3,96	3,94	3,92	3,91	3,89	3,87	3,85	3,84	3,82	3,80	3,79
63	3,99	3,97	3,95	3,94	3,92	3,90	3,88	3,87	3,85	3,83	3,81
64	4,02	4,00	3,98	3,96	3,94	3,93	3,91	3,89	3,87	3,86	3,84
65	4,04	4,02	4,00	3,98	3,96	3,95	3,93	3,91	3,89	3,88	3,86
66	4,05	4,03	4,02	4,00	3,98	3,96	3,94	3,93	3,91	3,89	3,87
67	4,07	4,05	4,03	4,01	3,99	3,97	3,96	3,94	3,92	3,90	3,89

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen
Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag
Anlage 1

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen

Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag

Alter	Rentenfaktor im Jahr 2032	Rentenfaktor im Jahr 2033	Rentenfaktor im Jahr 2034	Rentenfaktor im Jahr 2035	Rentenfaktor im Jahr 2036	Rentenfaktor im Jahr 2037	Rentenfaktor im Jahr 2038	Rentenfaktor im Jahr 2039	Rentenfaktor im Jahr 2040	Rentenfaktor im Jahr 2041	Rentenfaktor im Jahr 2042
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38	3,31										
39	3,32	3,31									
40	3,34	3,33	3,32								
41	3,35	3,34	3,33	3,32							
42	3,37	3,35	3,34	3,33	3,32						
43	3,38	3,37	3,36	3,35	3,33	3,32					
44	3,40	3,38	3,37	3,36	3,35	3,34	3,33				
45	3,41	3,40	3,39	3,37	3,36	3,35	3,34	3,33			
46	3,43	3,41	3,40	3,39	3,38	3,37	3,35	3,34	3,33		
47	3,44	3,43	3,42	3,40	3,39	3,38	3,37	3,36	3,35	3,33	
48	3,46	3,44	3,43	3,42	3,41	3,40	3,38	3,37	3,36	3,35	3,34
49	3,47	3,46	3,45	3,44	3,42	3,41	3,40	3,39	3,38	3,36	3,35
50	3,49	3,48	3,46	3,45	3,44	3,43	3,41	3,40	3,39	3,38	3,37
51	3,51	3,50	3,48	3,47	3,46	3,44	3,43	3,42	3,41	3,39	3,38
52	3,53	3,51	3,50	3,49	3,47	3,46	3,45	3,44	3,42	3,41	3,40
53	3,55	3,53	3,52	3,51	3,49	3,48	3,47	3,45	3,44	3,43	3,42
54	3,57	3,55	3,54	3,52	3,51	3,50	3,48	3,47	3,46	3,45	3,43
55	3,59	3,57	3,56	3,54	3,53	3,52	3,50	3,49	3,48	3,47	3,45
56	3,61	3,59	3,58	3,57	3,55	3,54	3,53	3,51	3,50	3,49	3,47
57	3,63	3,62	3,60	3,59	3,58	3,56	3,55	3,53	3,52	3,51	3,50
58	3,66	3,64	3,63	3,61	3,60	3,59	3,57	3,56	3,54	3,53	3,52
59	3,68	3,67	3,65	3,64	3,63	3,61	3,60	3,58	3,57	3,56	3,54
60	3,71	3,70	3,68	3,67	3,65	3,64	3,62	3,61	3,60	3,58	3,57
61	3,74	3,73	3,71	3,70	3,68	3,67	3,65	3,64	3,62	3,61	3,60
62	3,77	3,75	3,74	3,72	3,71	3,69	3,68	3,66	3,65	3,64	3,62
63	3,80	3,78	3,77	3,75	3,74	3,72	3,71	3,69	3,68	3,66	3,65
64	3,82	3,81	3,79	3,78	3,76	3,75	3,73	3,72	3,70	3,69	3,67
65	3,84	3,83	3,81	3,80	3,78	3,77	3,75	3,74	3,72	3,71	3,69
66	3,86	3,84	3,83	3,81	3,79	3,78	3,76	3,75	3,73	3,72	3,71
67	3,87	3,85	3,84	3,82	3,81	3,79	3,78	3,76	3,75	3,73	3,72

Anlage 1

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen
Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen

Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag

Alter	Rentenfaktor im Jahr 2043	Rentenfaktor im Jahr 2044	Rentenfaktor im Jahr 2045	Rentenfaktor im Jahr 2046	Rentenfaktor im Jahr 2047	Rentenfaktor im Jahr 2048	Rentenfaktor im Jahr 2049	Rentenfaktor im Jahr 2050	Rentenfaktor im Jahr 2051	Rentenfaktor im Jahr 2052	Rentenfaktor im Jahr 2053
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49	3,34										
50	3,36	3,34									
51	3,37	3,36	3,35								
52	3,39	3,38	3,36	3,35							
53	3,40	3,39	3,38	3,37	3,36						
54	3,42	3,41	3,40	3,39	3,38	3,36					
55	3,44	3,43	3,42	3,41	3,39	3,38	3,37				
56	3,46	3,45	3,44	3,42	3,41	3,40	3,39	3,38			
57	3,48	3,47	3,46	3,45	3,43	3,42	3,41	3,40	3,39		
58	3,51	3,49	3,48	3,47	3,46	3,44	3,43	3,42	3,41	3,40	
59	3,53	3,52	3,50	3,49	3,48	3,47	3,45	3,44	3,43	3,42	3,41
60	3,56	3,54	3,53	3,52	3,50	3,49	3,48	3,47	3,46	3,44	3,43
61	3,58	3,57	3,56	3,54	3,53	3,52	3,50	3,49	3,48	3,47	3,46
62	3,61	3,60	3,58	3,57	3,56	3,54	3,53	3,52	3,51	3,49	3,48
63	3,64	3,62	3,61	3,59	3,58	3,57	3,56	3,54	3,53	3,52	3,51
64	3,66	3,65	3,63	3,62	3,61	3,59	3,58	3,57	3,55	3,54	3,53
65	3,68	3,66	3,65	3,64	3,62	3,61	3,60	3,59	3,57	3,56	3,55
66	3,69	3,68	3,66	3,65	3,64	3,62	3,61	3,60	3,59	3,57	3,56
67	3,71	3,69	3,68	3,66	3,65	3,64	3,62	3,61	3,60	3,59	3,57

Anlage 1

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen
Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag

zu § 17 Abs. 3 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen

Erhöhung der jährlichen Rentenanwartschaft bei 100 € Beitrag

Alter	Rentenfaktor im Jahr 2054	Rentenfaktor im Jahr 2055	Rentenfaktor im Jahr 2056	Rentenfaktor im Jahr 2057	Rentenfaktor im Jahr 2058	Rentenfaktor im Jahr 2059	Rentenfaktor im Jahr 2060	Rentenfaktor im Jahr 2061
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60	3,42							
61	3,45	3,43						
62	3,47	3,46	3,45					
63	3,49	3,48	3,47	3,46				
64	3,52	3,51	3,49	3,48	3,47			
65	3,54	3,52	3,51	3,50	3,49	3,48		
66	3,55	3,54	3,53	3,51	3,50	3,49	3,48	
67	3,56	3,55	3,54	3,53	3,51	3,50	3,49	3,48

Anlage 2
zu § 26 der Satzung der Versorgungskasse Radio Bremen

Bestellung eines Schiedsausschusses bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis entscheidet der Schiedsausschuss.

2. Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines vom Vorstand der Kasse und eines von dem/der Versicherten bestellt wird. Die beiden Mitglieder wählen eine neutrale Persönlichkeit als drittes Mitglied und Vorsitzenden des Ausschusses hinzu. Kommt eine Einigung über die neutrale Persönlichkeit nicht zustande, so bestellt die Mitgliederversammlung der Kasse das dritte Mitglied.

3. Der Ausschuss hat den Vorstand der Kasse und den/die Versicherte*n anzuhören. Er kann gutachtliche Äußerungen einholen. Auf Verlangen ist ihm Einblick in die den Streitfall betreffenden Unterlagen der Kasse zu gewähren.